

BGer 5A_89/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_89_2024

FR: TF 5A_89/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 5A_89/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Innert Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer oberen kantonalen Instanz, die auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) in Sachen Erbteilung und damit betreffend eine der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende Angelegenheit (Art. 72 Abs. 1 BGG) vermögensrechtlicher Natur entschieden hat. Das Streitwerterfordernis (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist gewahrt und die Beschwerdeführer sind zur Erhebung der Beschwerde in Zivilsachen berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG). Diese erweist sich als das zutreffende Rechtsmittel.

E. 1.2

Die Beschwerdegegner stellen im Rahmen ihrer Vernehmlassung eigene Anträge (Sachverhalt Bst. C). Damit sind sie nicht zu hören, denn sie haben selbst keine Beschwerde eingereicht und eine Anschlussbeschwerde ist nicht zulässig. Als Beschwerdegegner können sie abgesehen vom Nichteintreten auf die Beschwerde nicht mehr und nicht anderes als die ganze oder teilweise Abweisung der Beschwerde fordern (BGE 145 V 57 E. 10.2). Abzuweisen sind sodann die von den Beschwerdegegnern erneuerten "Editionsbegehren", die nicht begründet sind.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden. In der Beschwerde ist deshalb in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Erhöhte Anforderungen gelten, wenn verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden. Das Bundesgericht prüft deren Verletzung nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.2

Was den Sachverhalt angeht, legt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann die rechtsuchende Partei nur vorbringen, die vorinstanzlichen Feststellungen seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (Art. 9 BV ; BGE 147 I 73 E. 2.2 mit Hinweis), oder würden auf einer anderen Bundesrechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. In der Beschwerde ist überdies darzutun,

inwiefern die Behebung der gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 ; 135 I 19 E. 2.2.2). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 144 V 50 E. 4.1).

E. 3

Die vom Bundesgericht zu beantwortenden Fragen lauten dahin, ob die auf das I. _____ Trust Reg. lautenden Vermögenswerte in den Nachlass des Erblassers fallen (dazu E. 5), ob die Einsetzung der Beschwerdeführer 2 und 3 als Zweitbegünstigte als Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen zu qualifizieren ist (dazu E. 6) und ob die Beschwerdeführer 2 und 3 die Begünstigung zur Ausgleichung bringen müssen (dazu E. 7). Unstrittig und zutreffend ist hingegen, dass auf den Nachlass des mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorbenen Erblassers Schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

E. 4

Die Vorinstanz legt ihren Beurteilungen das am 1. Juli 2007 für die Schweiz in Kraft getretene Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und ihre Anerkennung (nachfolgend: Haager Trust Übereinkommen oder HTÜ; SR 0.221.371) zugrunde. Dazu Folgendes:

E. 4.1

Wie die Vorinstanz selbst erwähnt, liegt

in casu ein nach liechtensteinischem Recht begründetes "Treuunternehmen" (gemäss Art. 932a des liechtensteinischen Gesetzes zum Personen- und Gesellschaftsrecht [PGR] vom 20. Januar 1926) vor. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es - im Gegensatz zu einem Trust - vermögensfähig (und, je nach Ausgestaltung und wie vorliegend gemäss Art. 1 der Treusatzungen der Fall, auch rechtsfähig) ist. Die Rechtszuständigkeit am Trustvermögen befindet sich also entgegen Art. 2 Abs. 2 lit. b HTÜ nicht beim sogenannten Trustee bzw. Treuhänder. Der Treuhänder eines Treuunternehmens erwirbt am Treugut wohl ein dingliches Verwaltungs- und Verfügungsrecht, nicht aber das Eigentum (Künzle, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Erbrecht, 5. Aufl. 2023, Einleitung N. 52). Das Treuunternehmen "I. _____ Trust Reg." fällt daher nicht unter das Haager Trust Übereinkommen, auch wenn es sonst die Merkmale eines Trusts aufweist (Urteil 4A_329/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3; MAYER, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Bd. II, 3. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 149a IPRG ; BÖSCH, Unklarheiten im Zusammenhang mit liechtensteinischen Trusts in der Schweiz [BGer 4A_329/2013] - Versuch einer Wegleitung, successio 2015 S. 169; Botschaft vom 2. Dezember 2005 zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, BBl 2006 591 f. Ziff. 2.2). Auf das vorliegende Treuunternehmen findet daher das Gesellschaftsstatut gemäss Art. 154 IPRG Anwendung (zit. Urteil 4A_329/2013 E. 3).

E. 4.2

Das Treuunternehmen untersteht folglich in erster Linie dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften es organisiert ist, wenn es die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllt oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn es sich nach dem Recht dieses Staates organisiert hat (Art. 154 Abs. 1 IPRG ; sog. Inkorporationstheorie). Gemäss Art. 1 der Treusatzungen besteht das vorliegende Treuunternehmen nach den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts.

Hinweise, wonach die im liechtensteinischen Recht vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften nicht erfüllt worden wären, bestehen nicht. Selbst die Beschwerdegegner bekräftigen, dass die Formgültigkeit der Errichtung des I. _____ Trust Reg. weder von ihnen noch den kantonalen Gerichten je infrage gestellt worden ist. Damit ist das I. _____ Trust Reg. grundsätzlich automatisch anzuerkennen (EBERHARD/VON PLANTA, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 154 IPRG). Dass eine solche Anerkennung den schweizerischen Ordre public (Art. 17 IPRG) verletzen würde, ist nicht ersichtlich, nachdem einerseits in der schweizerischen Rechtsordnung ausländische Trusts nach dem HTÜ anerkannt werden und andererseits das Bundesgericht entschieden hat, dass Art. 335 Abs. 2 ZGB (Verbot der Errichtung eines Familienfideikommiss) keine Eingriffsnorm im Sinn von Art. 18 IPRG darstellt, welche die Anwendung eines ausländischen Gesetzes zu verdrängen vermag (BGE 135 III 614 E. 4).

E. 4.3

Obschon es sich vorliegend nicht um einen Trust im Sinn des HTÜ handelt, weist das liechtensteinische Treuunternehmen verschiedene Parallelen mit Trusts auf. Die für diese entwickelten Grundsätze können daher vorliegend in die Beurteilung einbezogen werden. Es drängen sich dazu folgende Vorbemerkungen auf:

Unterschieden wird zunächst zwischen

inter vivos trusts und

trusts mortis causa (auch

testamentary trusts). Trusts, bei denen sich der Errichter (der

Settlor) das Recht vorbehalten hat, den Trust zu einer beliebigen Zeit zu widerrufen, werden als

revocable trusts bezeichnet. Im Gegensatz dazu kann ein

irrevocable trust vom Errichter nicht widerrufen werden. Weiter wird unterschieden zwischen

discretionary trusts (der Treuhänder bzw. Trustee hat Entscheidungsmessen bezüglich der von ihm vorzunehmenden Ausschüttungen aus dem Trustvermögen an die Begünstigten) und

fixed interest trusts (die Begünstigten haben einen feststehenden Anspruch auf Ausschüttungen; vgl. Urteil 5A_30/2020 vom 6. Mai 2020 E. 3.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam (sinngemäss) zum Schluss, es läge ein

revocable trust vor, da der Erblasser Erst- und zu seinen Lebzeiten einziger Begünstigter des Trusts blieb, womit das Treuvermögen faktisch in seinem Einflussbereich geblieben sei, obwohl er gemäss Art. 6 der Treusatzungen unwiderruflich auf jegliche Rechte am Treuunternehmen und am Treuvermögen verzichtet habe. Da der Erblasser sich folglich nicht endgültig bestimmter Vermögenswerte entäussert habe, falle das auf das I. _____ Trust Reg. lautende Vermögen in seinen Nachlass. Anders zu entscheiden bedeutete, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten sein ganzes Vermögen in einen Trust hätte einbringen und damit die Regeln des Erbrechts hätte aushebeln können, was schweizerischem Erbrecht diametral widersprechen würde. Der Vollständigkeit halber wies die Vorinstanz darauf hin,

dass allein der Umstand, wonach auf die Vermögenswerte des I. _____ Trust Reg. eine Nachlasstaxe erhoben wurde und diese auch im Erbschaftsinventar aufgeführt wurden, nicht dazu führe, dass die Vermögenswerte in den Nachlass des Erblassers fielen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführer rügen diese Auffassung als falsch und führen aus, durch die unwiderrufliche Übertragung der Vermögenswerte an den Treuhänder seien diese aus dem Vermögen des Errichters definitiv ausgeschieden, woran auch die Stellung als Begünstigter nichts ändere.

E. 5.3

Die Beschwerdegegner widersprechen. Sie führen aus, die Beschwerdeführer würden den massgebenden Punkt komplett übergehen. Und zwar räumten selbst die Beschwerdeführer ein, dass "der Trust" nachträglich nicht nur durch das Erbschaftsamt inventarisiert und anschliessend mit der Nachlasstaxe, sondern auch mittels einer "Nachbesteuerung des Verstorbenen" besteuert worden sei. Nachbesteuert werden könne aber nur, was dem Steuerpflichtigen bis zu seinem Ableben gehöre oder ihm bis zu seinem Ableben zugerechnet werden könne. Dieser Umstand rechtfertige ohne Weiteres die Annahme, dass das Trustvermögen zum Nachlass des Erblassers gehört habe.

E. 5.4.1

Gemäss dem in Art. 560 ZGB festgeschriebenen Prinzip der Universalsukzession erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Abs. 1). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne Weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Abs. 2). Zum Nachlass gehört die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, die nicht untrennbar mit der Person des Verstorbenen verbunden sind (BGE 141 V 170 E. 4.3; 112 II 300 E. 4b). Die Aufzählung der Aktivbestandteile des Nachlasses im Gesetz (Art. 560 Abs. 2 ZGB) ist unvollständig. Vererblich sind insbesondere auch die Immaterialgüterrechte, gewisse vermögens- und nichtvermögensrechtliche Verhältnisse aus Familien- und Erbrecht, ferner Anwartschaften, Wahlrechte und sog. Rechtslagen; ausserdem bilden bedingte und befristete Ansprüche aktiv und passiv Gegenstand des Nachlasses (BGE 112 II 300 E. 4b).

E. 5.4.2

Der Erblasser errichtete zu Lebzeiten das I. _____ Trust Reg., das als liechtensteinisches Treuunternehmen in der Schweiz anzuerkennen ist (oben E. 4.2). Wie die Vorinstanz erwog, verzichtete er dabei gemäss Art. 6 der Treusatzungen unwiderruflich auf jegliche Rechte am Treuunternehmen und am Treuvermögen und behielt sich diesbezüglich keinerlei Rechte vor. Ebenfalls zu Lebzeiten äufnete der Erblasser das Treuvermögen, das anfänglich Fr. 30'000.-- betrug (Art. 3 i.V.m. Art. 4 der Treusatzungen). Dass die erfolgten Vermögensübertragungen ungültig wären, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Mit der lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten an ein vermögens- und rechtsfähiges Treuunternehmen unter gleichzeitigem unwiderruflichen Verzicht auf jegliche Rechte am Treuvermögen hat sich der Erblasser zu Lebzeiten dieser Vermögenswerte entledigt. Sie schieden aus seinem Vermögen aus und fielen deshalb, wie die Beschwerdeführer zutreffend geltend machen, nicht in seinen Nachlass (vgl. zit. Urteil 5A_30/2020 E. 10 dritter Absatz; MAYER, Trusts und schweizerisches Erbrecht, successio 2017 S. 161; EITEL/BRAUCHLI, Trusts im Anwendungsbereich des schweizerischen

Erbrechts, successio 2012 Rz. 65 S. 135; HERZOG, Trusts und schweizerisches Erbrecht, 2016, Rz. 356 S. 189 für

irrevocable und Rz. 362 S. 194 für

revocable trusts; WEINGART, Anerkennung von Trusts und trustrechtlichen Entscheidungen im internationalen Verhältnis - unter besonderer Berücksichtigung schweizerischen Erb- und Familienrechts, 2010, Rz. 51 S. 27 auch für einen

revocable trust; vgl. auch PERRIN, Le trust et le droit suisse des successions, in: Journée de droit successorale 2021, Rz. 25 S. 25 f.).

E. 5.4.3

An diesem Befund wäre allenfalls dann nicht festzuhalten, wenn es sich um einen sogenannten "

sham trust " handeln würde bzw. vorliegend die Voraussetzungen eines Durchgriffs erfüllt wären.

E. 5.4.3.1

Ein

sham trust liegt vor, wenn der Settlor (der Errichter)

de facto die Verfügungsmacht über das Trustvermögen behält (Urteil 5A_436/2011 vom 12. April 2012 E. 9.3.1), es sich also um eine eigentliche Simulation handelt (WEINGART, a.a.O., Rz. 110 S. 58 f.). Ein

sham trust ist nicht wirksam (zit. Urteil 5A_436/2011 a.a.O.).

Dem angefochtenen Entscheid lassen sich keine Tatsachen entnehmen, aus welchen gefolgert werden müsste, dass der Erblasser lebzeitig frei über das Vermögen des I._____ Trust Reg. verfügen konnte oder frei darüber verfügt hätte. Mangels des erforderlichen Tatsachenfundaments kann mithin nicht von einem

sham trust ausgegangen werden.

E. 5.4.3.2

5.4.3.2.1. Die Rechtsfigur des Durchgriffs beschreibt nach überkommener Rechtsprechung eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die rechtliche Selbständigkeit juristischer Personen zu beachten ist. Diese Ausnahme setzt die Abhängigkeit der juristischen Person von einer hinter ihr stehenden Person und damit die Identität der wirtschaftlichen Interessen der juristischen Person und der sie beherrschenden Person voraus. Die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person muss sodann dazu führen, dass Gesetzesvorschriften umgangen, Verträge nicht erfüllt oder sonst wie berechnete Interessen Dritter offensichtlich verletzt werden. Die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person muss rechtsmissbräuchlich, das heisst in der Absicht geltend gemacht werden, einen ungerechtfertigten Vorteil daraus zu ziehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann es sich ausnahmsweise rechtfertigen, vom beherrschten auf das beherrschende Subjekt oder umgekehrt "durchzugreifen". Ein wichtiger (möglicher) Anwendungsfall für den Durchgriff ist die Einmannaktiengesellschaft. Diese wird in der Praxis geduldet; sie behält trotz der wirtschaftlichen Identität von Gesellschaft und Alleinaktionär grundsätzlich ihre eigene Rechtspersönlichkeit bei, kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein und über ein

eigenes Vermögen verfügen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Identität von Gesellschaft und Allein- bzw. Hauptaktionär muss die formalrechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft in deren Beziehungen zu Dritten jedoch unbeachtet bleiben, wo der Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr dies erfordert, oder wo die Berufung auf die Verschiedenheit der Rechtssubjekte einem Rechtsmissbrauch oder einer offensichtlichen Verletzung legitimer Interessen gleichkommt. Zwar ist diese Rechtsprechung vor allem im Zusammenhang mit Haftungsfragen entwickelt worden. Sie beruht aber auf dem allgemeinen Grundgedanken, dass die Unterscheidung zwischen juristischer Person und dem hinter ihr stehenden, alles beherrschenden Aktionär in bestimmten Konstellationen eine juristische Fiktion darstellt, die den realen Gegebenheiten in keiner Weise entspricht (BGE 149 III 145 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

5.4.3.2.2. Wie bereits ausgeführt, hatte der Erblasser unwiderruflich auf jegliche Rechte am Treuunternehmen und am Treuvermögen verzichtet (Art. 6 der Treusatzungen). Sodann steht dem Treuhänderrat, dem zufolge ihrer Eigenschaft als Begünstigte weder der Erblasser noch die Beschwerdeführer 2 und 3 angehören durften (Art. 7 Abs. 3 der Treusatzungen) und soweit ersichtlich auch nicht angehört haben, die Befugnis zu, nach freiem Ermessen über die Begünstigten bzw. die Anwartschaftsberechtigungen und über die Art, den Umfang und die Zahlungsmodalitäten der Begünstigung zu beschliessen, sofern er durch Treusatzungen, Beistatuten und andere Dokumente des Treuunternehmens nicht in seinem Ermessen eingeschränkt ist (Art. 8 Abs. 3 der Treusatzungen). Nach Ziffer 1.1 der Beistatuten war der Erblasser als Erstbegünstigter und waren nach Ziff. 1.2 die Beschwerdeführer 2 und 3 als Zweitbegünstigte nach dem Ableben des Erstbegünstigten bezeichnet. Hingegen enthalten weder die Beistatuten noch andere Dokumente des I. _____ Trust Reg. irgendwie geartete Vorschriften, die den Treuhänderrat in seinem Ermessen, über die Art, den Umfang und die Zahlungsmodalitäten der Begünstigung zu bestimmen, einschränken. Nach dem Ausgeführten kann das I. _____ Trust Reg. nicht mit einer Einmannaktiengesellschaft gleichgesetzt werden und greift die (zirkuläre) Argumentation der Beschwerdegegner, die einen Durchgriff vorliegend als gerechtfertigt erachten, weil der I. _____ Trust Reg. eine juristische Person sei, was "erst recht" einen Durchgriff rechtfertige, zu kurz. Schliesslich kann, wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführen, die zivilrechtliche Rechtslage durchaus von der steuerlichen Beurteilung abweichen (siehe dazu beispielsweise FRICK, Grenzen des Vermögensschutzes mittels ausländischer Stiftungen, SZW 2014 S. 74 ff.). Das Argument der Beschwerdegegner, wonach nachbesteuert werden nur kann, was dem Steuerpflichtigen bis zu seinem Ableben gehört, weshalb sich die Annahme rechtfertige, dass die auf das Treuunternehmen lautenden Vermögenswerte zum Nachlass des Erblassers gehören, trifft daher nicht zu.

E. 5.4.3.3

Damit hat es mit der Erkenntnis, dass die Vermögenswerte des I. _____ Trust Reg. lebzeitig nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten und damit nicht in den Nachlass des Erblassers fielen, sein Bewenden.

E. 6.1

Die Vorinstanz ging in der Folge davon aus, die Begünstigung der Beschwerdeführer 2 und 3 sei als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren. Diese erfülle jedoch die geltenden (schweizerischen) Formvorschriften nicht. Die Beschwerdegegner als Erben (mit)besitzer könnten die Formungültigkeit einredeweise geltend machen. Überdies gelte der Grundsatz

nach Art. 608 Abs. 3 ZGB, wonach, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich sei, die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als eine bloße Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis gelte. Mangels erkennbaren Willens des Erblassers sei vorliegend von einer Teilungsvorschrift auszugehen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführer vertreten hingegen die Auffassung, die Begünstigung sei formlos möglich. Auch handle es sich bei der Begünstigungsklausel nicht um eine Teilungsvorschrift.

E. 6.3

Dem wiederum widersprechen die Beschwerdegegner. Sie werfen den Beschwerdeführern - zu Unrecht - vor, die Qualifikation der Begünstigungsklausel als Teilungsvorschrift nicht zu beanstanden. Dabei habe es sein Bewenden, selbst wenn die Begünstigungsklausel formgültig wäre.

E. 6.4.1

Für die Beurteilung, ob die Einräumung der Begünstigtenstellung lebzeitig oder mortis causa erfolgte, ist auf die Praxis zur Unterscheidung zwischen einer Verfügung von Todes wegen und einem Rechtsgeschäft unter Lebenden zurückzugreifen. Es gilt zu prüfen, ob das Geschäft das Vermögen des Verpflichteten (zu dessen Lebzeiten) oder erst den Nachlass belastet (Urteil 5A_890/2021 vom 26. April 2022 E. 3.1). Massgebend ist also der Zeitpunkt, in welchem das Rechtsgeschäft seine Wirkungen entfalten soll. Die Abgrenzung besteht darin, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden schon vor dem Tod des Verpflichteten rechtliche Bindungen begründen, während bei den Verfügungen von Todes wegen die Verpflichtungen grundsätzlich erst mit dem Tod des Erblassers entstehen (zum Ganzen: BGE 144 III 81 E. 3.1 mit Hinweis).

E. 6.4.2

In seiner Rechtsprechung zu einer Todesfallversicherung, die der Erblasser lebzeitig abgeschlossen, aus seinem Vermögen finanziert und im Vertrag einen Begünstigten bezeichnet hat, erwog das Bundesgericht, die versicherungsrechtliche Begünstigung schaffe einen von der Eigenschaft als Erbe unabhängigen Anspruch des Begünstigten gegenüber der Lebensversicherungsgesellschaft, der mit Abschluss des Vertrages entsteht bzw., sofern sich der Erblasser eine Abänderung der Begünstigungsklausel vorbehält, bis zum Tod des Erblassers suspensiv bedingt ist. Es handle sich folglich nicht um eine

erbrechtliche Begünstigung (vgl. BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, Bd. II, 7. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 563 ZGB), sondern um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, und zwar unabhängig davon, ob die Begünstigung widerruflich oder unwiderruflich war (BGE 112 II 157 E. 1a).

E. 6.4.3

Die vorliegende Konstellation lässt sich insofern mit der versicherungsrechtlichen Begünstigung vergleichen, als der Erblasser lebzeitig die Schaffung eines Treuunternehmens veranlasst, aus seinem Vermögen finanziert und für den Fall seines Versterbens Zweitbegünstigte bezeichnet hat. Es liegt daher nahe, auch die vom Erblasser veranlasste Begünstigungsklausel als Rechtsgeschäft unter Lebenden zu qualifizieren.

E. 6.5

Bei diesem Ergebnis ist der vorinstanzlichen Auffassung, auf die Begünstigungsklausel seien die für letztwillige Verfügungen geltenden (schweizerischen) Formvorschriften anwendbar, die Begünstigungsklausel genüge diesen Formvorschriften nicht, weshalb sich die Beschwerdegegner als Erbenbesitzer einredeweise darauf berufen könnten, die Grundlage entzogen. Dies gilt auch für die Qualifikation der Begünstigungsklausel durch die Vorinstanz als Teilungsvorschrift.

E. 7

Die weiteren Argumente der Beschwerdegegner beschlagen sowohl formell als auch materiell die Frage, ob die Einsetzung der Beschwerdeführer 2 und 3 als Zweitbegünstigte ausgleichungspflichtig ist.

E. 7.1

Die Vorinstanz erwog im Sinn einer Eventualbegründung, die (lebzeitige) Zuwendung sei jedenfalls ausgleichungspflichtig. Zwar seien die Beschwerdeführer 2 und 3 zu Lebzeiten nicht Eigentümer des Trustvermögens gewesen. Massgebend sei aber, dass ihre Begünstigung mit dem Ableben des Erblassers unwiderruflich geworden sei. Entsprechend seien das Vermögen und die Erträge des Trusts als lebzeitige (unentgeltliche) Zuwendungen zu qualifizieren.

E. 7.2

Die Beschwerdeführer rügen diese Ansicht als bundesrechtswidrig (Art. 626 ff. ZGB). Sie führen aus, eine Ausgleichung sei nur möglich, soweit der Erblasser lebzeitig Zuwendungen vorgenommen habe. Vorliegend sei dies zwar der Fall, aber die Zuwendung sei nicht an die Beschwerdeführer, sondern an den Treuhänder erfolgt. Die Begünstigung der beiden Söhne sei demgegenüber erst nach dem Ableben des Erblassers eingetreten, weshalb keine lebzeitigen Zuwendungen, wie sie für die Ausgleichung verlangt würden, vorlägen. Mit dem Tod des Erblassers sei das Vermögen nicht an die Zweitbegünstigten gefallen, sie seien schlicht und einfach begünstigt worden, das Vermögen sei aber beim Trust geblieben. Der Treuhänderrat habe im freien Ermessen über die Berechtigten und Art, Umfang und Zahlungsmodalitäten der Begünstigung beschliessen können, die Beschwerdeführer 2 und 3 seien nicht wirtschaftlich Berechtigte gewesen und hätten auch zu Lebzeiten kein Eigentum am Trust erworben.

E. 7.3

Die Beschwerdegegner halten daran fest, dass die Beschwerdeführer 2 und 3 die auf das I._____ Trust Reg. lautenden Vermögenswerte zur Ausgleichung zu bringen haben. Im Urteil 5A_620/2007 vom 7. Januar 2010 E. 7.2 habe das Bundesgericht festgehalten, dass eine Übertragung von Vermögenswerten an einen Trust eine lebzeitige Verfügung an die Begünstigten des Trusts darstelle. In BGE 149 III 145 habe das Bundesgericht sodann bekräftigt, dass es auch dann zur Ausgleichung nach Art. 626 Abs. 2 ZGB komme (und zwar zu einem ausgleichungsrechtlichen Durchgriff), wenn nicht der Erblasser selber, sondern eine von ihm beherrschte Aktiengesellschaft seinen Nachkommen geldwerte Vorteile unentgeltlich zukommen lasse. Dem entspreche, dass der Erblasser vorliegend den Beschwerdeführern 2 und 3 das Trustvermögen zwar nicht "direkt", aber eben doch, nämlich "indirekt" bzw. "mittelbar", unentgeltlich habe zukommen lassen, d.h. durch die Übertragung des entsprechenden Vermögens an den Trust in Verbindung mit der

Begünstigung der Beschwerdeführer 2 und 3 nach seinem, des Erblassers, Ableben. Dem entspreche auch, dass es gerade im Wesen von Trusts liege, Begünstigungserklärungen des Begründers auch dann wie (unentgeltliche und damit herabsetzbare und ausgleichungspflichtige) Zuwendungen unter Lebenden zu behandeln, wenn die entsprechenden Ausschüttungen an die Begünstigten erst nach dem Ableben des Begründers erfolgen würden. Unzutreffend sei, dass die den Begünstigten zustehenden Rechte im freien Ermessen des Treuhänderrats stünden.

E. 7.4

Gemäss Art. 626 ZGB sind die gesetzlichen Erben gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat (Abs. 1). Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht (Abs. 2).

E. 7.4.1

Handelt es sich bei der Begünstigung der Beschwerdeführer 2 und 3 um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (dazu oben E. 6.4) und damit um eine lebzeitige Zuwendung, stellt sich die Frage der Ausgleichungspflicht. Dazu sind die Literaturmeinungen zur Ausgleichungspflicht von versicherungsrechtlichen Begünstigungen und zur Ausgleichungspflicht bei trustrechtlichen Begünstigungen heranzuziehen.

E. 7.4.2

Bei der versicherungsrechtlichen Begünstigung ist die Ausgleichung umstritten. STAEHELIN/AMMANN führen aus, ausgehend von der Qualifizierung der Begünstigung gemäss Art. 76 VVG als Zuwendung unter Lebenden sollte sie grundsätzlich eine der Ausgleichungspflicht unterliegende Zuwendung sein (STAEHELIN/AMMANN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, Bd. II, 7. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 476 ZGB mit Hinweisen auf zustimmende und ablehnende Meinungen in der Literatur). Zu beachten ist allerdings, dass die versicherungsrechtliche Begünstigung dem Begünstigten einen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Versicherung einräumt (BGE 112 II 157 E. 1a).

E. 7.4.3

Sodann entspricht es der herrschenden Lehre in der Schweiz, dass es bei lebzeitigen Zuwendungen an

inter vivos Trusts grundsätzlich zur Ausgleichung kommt, wenn die Begünstigten zu den ausgleichungspflichtigen Erben gehören (HERZOG, a.a.O., Rz. 274 S. 145 f.). Die Einzelheiten sind jedoch umstritten. WEINGART unterscheidet zwischen

fixed income trusts und

discretionary trusts und erwägt, bei ersteren seien unter den Voraussetzungen von Art. 626 Abs. 1 und 2 ZGB sowohl die bereits erfolgten Zuwendungen an die Begünstigten als auch das Trustvermögen - in der Höhe des jeweiligen Anspruchs der Begünstigten - zur Ausgleichung zu bringen. Bei einem

discretionary trust unterlägen dagegen nur die bereits erfolgten Zuwendungen der Ausgleichung (WEINGART, a.a.O., Rz. 352 S. 180). EITEL/BRAUCHLI unterscheiden danach, ob sich die Objekte der Ausgleichung noch im Eigentum des Trustees befinden

oder bereits im Eigentum des Begünstigten (EITEL/BRAUCHLI, a.a.O., Rz. 74 S. 138). DARDEL führt aus, seien zu Lebzeiten des Erblassers noch keinerlei Ausschüttungen erfolgt, führe dies dazu, dass "Zuwendungen" zur Ausgleichung zu bringen seien, die der Begünstigte (noch) gar nicht erhalten habe. Vor diesem Hintergrund könne ein Nachkomme nur dann und insoweit Ausgleichungsschuldner sein, als er bereits Ausschüttungen erhalten habe oder sein Anspruch bereits zu Lebzeiten des Erblassers unwiderruflich feststehe (irrevocable fixed interest trust ; DARDEL, Die Teilungsmasse und die Pflichtteilsberechnungsmasse bei Vermögensübertragungen an Trusts, successio 2024 S. 139).

E. 7.4.4

Die Auffassung, wonach jedenfalls Zuwendungen aus einem Trust bzw. einem Treuunternehmen, die Nachkommen bereits zu Lebzeiten des Erblassers erhalten haben, im Grundsatz nach Art. 626 Abs. 2 ZGB ausgleichungspflichtig sind, leuchtet ein; ihr ist zu folgen. Dasselbe muss gelten, wenn - wie bei der versicherungsrechtlichen Begünstigung - die Begünstigten des Trusts (bzw. hier des Treuunternehmens) einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ausschüttung von Ertrag und/oder Kapital haben. Davon ist bei einem fixed interest trust auszugehen, wobei sich alsdann die Frage stellt, wie beispielsweise der Anspruch auf Auszahlung des (zukünftigen) Ertrags hinsichtlich der Ausgleichung zu bewerten ist.

Beim

discretionary trust steht es definitionsgemäss im Ermessen des Treuhänders (bzw. der Person oder Institution, die über die Verwendung des Trustvermögens zu befinden hat), nicht nur ob überhaupt Ausschüttungen getätigt werden, sondern ebenso in welcher Höhe allfällige Ausschüttungen erfolgen. Die Begünstigten haben also keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus dem Vermögen des Trusts. Darüber hinaus ist unbekannt, ob die Begünstigten zukünftig in den Genuss einer Zuwendung aus dem Trustvermögen gelangen werden, und wie hoch diese Ausschüttung sein könnte. Daher kann - im Einklang mit den in der Lehre geäusserten Meinungen - allein in der Einräumung einer Begünstigtenstellung

keine ausgleichungspflichtige Zuwendung erblickt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass man nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen kann und muss, dass der Treuhänder die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinn des originären Willens des Treugebers bzw. der massgeblichen Satzungen verwenden wird.

E. 7.5

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Treuhänderrat habe im freien Ermessen über die Berechtigten und Art, Umfang und Zahlungsmodalitäten der Begünstigung beschliessen können, was die Beschwerdegegner bestreiten.

E. 7.5.1

Nach Art. 8 Abs. 3 der Treusatzungen hat der Treuhänderrat die Befugnis, nach freiem Ermessen über die Begünstigten bzw. die Anwartschaftsberechtigungen und über die Art, den Umfang und die Zahlungsmodalitäten der Begünstigung zu beschliessen, sofern er durch Treusatzungen, Beistatuten und andere Dokumente des Treuunternehmens nicht in seinem Ermessen eingeschränkt ist, und nach Art. 8 Abs. 4 der Treusatzungen steht den

Begünstigten keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Zuwendungen aus dem Treuunternehmen zu, soweit es in den Dokumenten des Treuunternehmens nicht anderweitig vorgesehen ist. Schliesslich steht dem Treuhänderrat nach Art. 7 Abs. 4 der Treusatzungen das Recht zu, die Beistatuten jederzeit abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sofern sie nicht für unwiderruflich erklärt worden sind.

E. 7.5.2

Nach Ziffer 1.1 der Beistatuten wurde der Erblasser als Erstbegünstigter und wurden nach Ziff. 1.2 die Beschwerdeführer 2 und 3 als Zweitbegünstigte nach dem Ableben des Erstbegünstigten bezeichnet. Hingegen enthalten weder die Beistatuten noch andere Dokumente des I. _____ Trust Reg. irgendwie geartete Vorschriften, die den Treuhänderrat in seinem Ermessen, über die Art, den Umfang und die Zahlungsmodalitäten der Begünstigung zu bestimmen, einschränken oder den Begünstigten einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Treuunternehmen einräumen. Ebenso wenig lassen sich den Beistatuten Bestimmungen entnehmen, die als unwiderruflich eingestuft werden müssten. Im Gegenteil ist auch in den Beistatuten vorgesehen, dass diese - und damit die Begünstigtenordnung - vom zuständigen Organ jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden können (Ziff. 3.1 der Beistatuten). Zwar gehen die Treugeberrechte des Treuunternehmens mit dem Ableben des Erstbegünstigten unter (Ziff. 4 der Beistatuten), dass damit die Abänderungsbefugnisse des Treuhänderrats untergehen, wird aber nicht behauptet. Somit kam den Beschwerdeführern 2 und 3 nach dem Ableben des Erblassers keine andere Rechtsstellung am I. _____ Trust Reg. zu als diesem zu Lebzeiten zugekommen war.

E. 7.5.3

In der Terminologie des Trustrechts handelt es sich beim I. _____ Trust Reg. mithin um einen

irrevocable discretionary trust. Die Vermögenswerte des Treuunternehmens können damit nicht unmittelbar den Beschwerdeführern 2 und 3 angerechnet werden und die blosser Einräumung der Begünstigtenstellung stellt keine ausgleichungspflichtige Zuwendung im Sinn von Art. 626 ZGB dar.

E. 7.5.4

Wie die Frage zu beurteilen wäre, wenn feststände, wie der Treuhänderrat den Willen des Treugebers bzw. die Satzungen tatsächlich umgesetzt hat, indem er dem Erstbegünstigten zeitlebens beispielsweise jährlich den Ertrag "ausgeschüttet" und diese Praxis nach dessen Tod gegenüber den Zweitbegünstigten fortgesetzt hat, braucht hier nicht beantwortet zu werden, da sich dem angefochtenen Entscheid keine derartigen Tatsachenfeststellungen entnehmen lassen und die Beschwerdegegner diesbezüglich keine Sachverhaltsrügen erheben.

E. 7.6

Indem die Vorinstanz in ihrer Eventualbegründung zum Schluss kam, die Vermögenswerte des I. _____ Trust Reg. seien von den Beschwerdeführern 2 und 3 jedenfalls zur Ausgleichung zu bringen, hat sie Art. 626 Abs. 2 ZGB falsch angewendet und demnach Bundesrecht verletzt.

E. 8

Von der vorstehenden Diskussion abzugrenzen ist die Frage, ob Vermögenswerte, die auf ein Treuunternehmen oder einen Trust bzw. Trustee lauten, nach Massgabe von Art. 522 ff. ZGB herabgesetzt werden können, denn der Schutz der Pflichtteile nach dem schweizerischen Recht wird durch die Anerkennung von Trusts nicht ausgehebelt (siehe insbesondere die Artikel 15, 16 und 18 des HTÜ). Nach der Rechtsprechung steht ausser Frage, dass solche Vermögensübertragungen im Grundsatz der Herabsetzung unterliegen (Urteil 5A_620/2007 vom 7. Januar 2010 E. 7.2). Insofern ist die Überlegung der Vorinstanz, wonach die Anerkennung von Trusts bzw. die Anerkennung der rechtlichen Selbständigkeit der an einen Trust (ee) bzw. ein Treuunternehmen übertragenen Vermögenswerte bedeutete, dass ein Erblasser zu Lebzeiten sein ganzes Vermögen in einen Trust einbringen und damit die Regeln des Erbrechts aushebeln kann, verfehlt. Wie im Kontext der Ausgleichungspflicht werden die Einzelheiten der Herabsetzung von Vermögensübertragungen an Trusts in der Lehre unterschiedlich beantwortet (dazu etwa HERZOG, a.a.O. Rz. 345 ff. S. 184; EITEL/BIERI, Die Durchführung der Herabsetzung bei Schenkungen, Lebensversicherungen und trusts, successio 2015 S. 299 ff.; WEINGART, a.a.O., Rz. 298 ff. S. 154; PERRIN, Le trust à l'épreuve du droit successoral en Suisse, en France et au Luxembourg, 2006, Rz. 507 ff. S. 231). Die Beschwerdegegner haben keine Herabsetzungsansprüche geltend gemacht, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Klage der Beschwerdegegner ist abzuweisen. Zur Neuregelung der kantonalen Kosten- und Entschädigungsfolgen ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerdegegner haben ausgangsgemäss die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu übernehmen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdeführer für ihren Aufwand zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die ihnen auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigung haben die Beschwerdegegner zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 66 Abs. 5 und Art. 68 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.